Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 20

Artikel: Unsere Schützenbataillone

Autor: Hintermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bezweden, die burch Mangel an Reitpferben in Frage gestellte Schlagfertigfeit ber Felbarmee burch geeignete Magregeln gründlich zu sichern.

- 2. Das Korpsmaterial ber Truppeneinheiten, bie Divisionsparts, sowie die Waffen, und Munitions-Depots und Fabriten gegen Sandstreiche sicher zu ftellen.
- 3. Durch fortifitatorifche Sperrung ber hauptfachlichften ftrategifchen Linien, bie Befammlung und Mobilifirung ber Truppeneinheiten gegen lleberfalle zu ichuten und die Ronzentration ber Felbarmee zu protegiren.

(Fortfetung folgt.)

Unfere Schükenbataillone.

Die Art und Weise, wie bie Schutenbatgillone bei unferen Friedensübungen verwendet merben, hat icon wiederholt zu ber Frage Beranlaffung gegeben, ob biefelben überhaupt noch eriftenzberechtigt feien ober nicht.

Wenn wir annehmen, daß im Kriegsfall bie Shuken gleich ober ahnlich verwendet merben, wie mir bies zu feben gewohnt find, fo burfte man füglich obige Frage verneinen. Denn die Aufgaben und Unforderungen, welche man an bie Schuten. bataillone ftellt, konnte man auch von ben meiften Füsilierbataillonen verlangen.

Es ift also die Möglichkeit vorhanden, daß man über die Zweckmäßigkeit diefer Truppe getheilter Unfict fein fann, und gerade biefe Möglichkeit veranlagte folgende Studie. - Diefelbe macht feinen Unfpruch auf Unfehlbarfeit; ihr 3med geht nur bahin, jum Nachbenten über eine Frage, bie bas Gebiet bes "fleinen Rrieges" berührt, angu= regen und Meinungsaußerungen zu veranlaffen.

Im Gefecht, sei es im Ungriff ober in ber Bertheibigung, mirb und fann bie Bermenbung ber Schützenbataillone fich von berjenigen ber Rufiliere nicht mohl unterscheiben. Es mag bagegen erwünscht sein, in ber Division ein überzähliges Bataillon zu haben, meil man baburch febr oft ber Unannehmlichfeit enthoben ift, für Spezialauftrage: Demonstrationen, Befetzung einzelner Abschnitte ac., Bataillone aus bem Regimentsverbande logreißen zu muffen.

Selbstverftanblich konnte biefem Zwede auch ein übergähliges Füsilierbataillon genügen, benn ber Unterschied in ber Leistungefähigkeit ber Waffen, wie er früher beim Vorberlader zwischen Stuter und Roll-Gemehr bestanden, tann heute nicht mehr geltend gemacht merben.

Gine großere Bragifion tonnte infolge ber Stedervorrichtung vom Stuter erwartet merben, es wird aber biefe Mehrleiftung bes Stuters ichon im "Stanb" oft als zweifelhaft bezeichnet, in ber Aufregung bes Rampfes wird fie jebenfalls illusorifc, gang abgesehen bavon, bag ber Stecher bei einzelnen Feuerarten (Salvenfeuer, Schnellfeuer) gar nicht gebraucht merben fann.

Dagegen ließe fich die Frage aufwerfen, ob bei

nehmen tonnte, melde man in unferen nachbarstaaten ben reitenben Batterien übertragt, baburch baß mir basfelbe ber Aufklarungstavallerie zu= theilen?

Ueber die Nütlichkeit eines folden Berfahrens wird man sich kaum streiten, benn gewiß kann nichts ermunichter fein, als wenn unfere an Bahl inferiore Kavallerie beim Zusammenstoß mit großen feinblichen Ravalleriekorpern bald und nachbrücklich von Infanterieabtheilungen unterftutt refp. aufge= nommen wird, und fo ber Feind an einer gewalt. famen Durchbrechung unferes Sicherungsschleiers verhindert wird. Das Gleiche ist ber Kall, wenn es fich barum handelt, bem Teind im Befeten von besonders wichtigen Bunkten im Borterrain guvorzukommen.

Die Karbinalfrage ift mohl bie, ob es Infanterieabtheilungen möglich ift, ber Ravallerie rafch genug zu folgen, und biefer Bunkt ift es, ben ich hauptfachlich zum Gegenstand biefer Betrachtung machen möchte.

Es versteht sich von selbst, daß diese Frage leicht gu lofen ift, fobalb man bie Mittel hat, vielleicht auch nur einzelne Rompagnien ber Kavallerie auf Wagen nachfahren zu lassen, es soll beshalb hier bie Eventualität besprochen werden, wo dies nicht möglich ist.

Setzen mir ben Fall, bag bie Schweiz mit irgend einem Nachbarstaat in Konflikt komme, und ware es auch nur zur Bertheibigung ber Neutralitat, fo ist bas Terrain, mo ein Zusammentreffen ber Urmeen porauszusehen mare, berart, bag aufklarende Ravallerie unmöglich in rafcher Gangart vorbrin. gen konnte. Offenes Gelande, freie überfictliche Ebenen finden fich felten ober nur in geringer Mus. behnung, so baß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ift, ber Ravallerie auch auf größere Streden Fuß. truppen unmittelbar folgen zu laffen.

Die Bedingungen, welche ein folches Berfahren erleichtern murben, burften fich in folgenbe Bunkte zusammenfaffen laffen :

- 1. Die betreffende Infanterieabtheilung foll nicht ju ftark fein, vielleicht ein (Schuten.) Bataillon, weil bekanntlich kleinere Truppenkörper weniger Frittionen ausgesett find und beshalb leichter und beffer marichiren.
- 2. Die Truppe mußte in jeber Beziehung eine "Glite" fein.
- 3. Bei ftarten Unforberungen mare gur Erhohung ber Marichfabigkeit Extraverpflegung zu verabreichen und die Tornister nachzuführen (Patronen resp. Inhalt bes Munitionssäckens im Brobsack verforgen!).

Aber nicht minber wichtig mare bie Bermenbung eines folden Elitenbataillons bei besonberen Unternehmungen, wie fie ber kleine Rrieg mit fich bringt.

Der Ueberfall von Fontenon und bie Sprengung ber bortigen Brude burch bas Franktireurskorps "chasseurs des Vosges" beweist, mas eine marich. tüchtige, verwegene Truppe zu leisten vermag.

Beibe Bermenbungsarten bedingen aber eine uns bas Schutenbataillon nicht oft bie Stelle über- | Leiftungsfähigkeit ber Leute, bag man fich fragen muß, ob wir bei unserer geringen Dienstzeit bie Möglichkeit haben, ein Elitebataillon zu formiren, welches biesen Anforberungen gerecht werben konnte? Bielleicht baß folgenbe Bebingungen zum Biele

führen murben:

- 1. Die Schützenaushebung ift nach bisherigen Grundfaten, aber erft am Schluffe ber Rekrutensichule burchzuführen. Riemanb foll ausgehoben werben, ber im Schießen und Marschiren nicht bie Rote "sehr gut" verbient.
- 2. Um ben Mann nicht an zwei verschiebene Gewehre gewöhnen zu muffen, ift die Stechervorrichetung zu beseitigen. In jeder Rekrutenschule kann bee Beobachtung gemacht werden, daß sammtliche Schützenrekruten schlechter schießen, sobald sie das Gewehr gegen den Stutzer austauschen. Es gibt zwar immer solche, die in dem Maße, wie sie sich an den Stecher gewöhnen, wieder bessere Resultate erzielen, aber durchschnittlich darf behauptet werden, daß die wenigsten Schützenrekruten besseres leisten mit dem Stutzer als vorher mit dem Gewehr.
- 3. Bekanntlich barf in ber Rekrutenschule bis nach stattgesundener Schützenaushebung ber Wafsenrod nicht getragen werben, weil alsbann die Schützen ben gefasten Füsilierrod austauschen mussen. Sollte nun die Aushebung erst am Schlusse der Schule vorgenommen werden, so wurde dies die Abschaftung des besonderen Waffenrodes bestingen, was schließlich auch kein Unglud wäre, sofern man dem Sprichwort: "Kleiber machen Leute" keine alzugroße Berechtigung einräumen will.

Uebrigens unterscheiben sich die Unterabtheilungen bei ben anderen Waffengattungen auch nicht burch andersfarbige Waffenröcke, und so ware es vielsleicht in ähnlicher Weise auch bei ber Infanterie möglich, durch leicht anzubringende Abzeichen ben "äußeren" Unterschied zwischen Füsilier und Schütze seitzustellen.

Marau, 1884.

Sintermann, Sauptm.

Eidgenoffenschaft.

— (Berordnung über bie Förderung bes freiwilligen Schiefwefens.)

Art. 1. Bur Forberung ber freiwilligen Uebungen im Schießen werben bie Schießvereine, beren Mitgliebergahl wenigstens acht Mann betragen foll, vom Bund burch Staatsbeitrage unterflüt, fofern fie ben nachstehenben Bestimmungen Genuge leiften.

Art. 2. Der Staatsbeiteag bes Bunbes bemißt fich nach ber Bahl ber Mitglieber, welche folgenbe Bebingungen erfullt haben:

a. Um beitrageberechtigt ju werben, muß ein Mitglieb wenige ftens 30 Schuffe in Serien von je 5 Schuffen auf folgenbe Diftanzen und Scheiben fchießen:

Mit Ordonnanggewehren und Stutern:

- 1. Uebung : 10 Schuffe auf 300 m. auf Scheibe I,
- 2. " 10 " " 400 m. " " J
- 3. " 10 " " 225 m. " " III. Mit Karabinern :
- 1. Uebung : 20 Schuffe auf 225 m. auf Scheibe I,
- 2. " 20 " " 300 m. " " I.
- b. In jeber einzelnen Uebung find in 10 auf einanderfolgenben Schuffen, also in zwei auf einander folgenden Serien von 5 Schuffen, diejenigen Bragifioneresultate zu erreichen, welche bas eidgenöffische Militarbepartement fur jebe Diftanz und Scheibenart allabrlich festftellen wird.

- Soweit immer möglich find von ben Bereinen bie Uebungen in obiger Reihenfolge festzustellen und von ben einzelnen Mitgliebern in gleicher Reihenfolge in einem ober mehreren Tagen burchzuschießen.
- c. Bum Bezug einer Bergutung ift nur berechtigt, wer alle obige Uebungen mit bem vom eibgenöffischen Militarbepartes ment festgeseten Minimum von Treffern ober Buntten burchgeschoffen hat.
- d. Bu biefen Uebungen find nur Orbonnangwaffen und Munistion zu verwenden. (Art. 140 ter Militarorganisation.)

Art. 3. Der vom Bund zu gemahrenbe Beitrag beträgt :

- a. Fr. 1. 80 fur ichiefppflichtige Militare, welche wenigstene 30, jeboch nicht 50 Schuffe geschoffen und obige Bedingungen erfullt haben.
- b. Fr. 3 fur alle Mitglieber, welche wenigftens 50 Schuffe gefchoffen und obige Bebingungen erfult haben.

Die Schuffe, welche nicht nothwendig auf obige Diftangen vers wendet wurden, tonnen auf beliebige Diftangen und Scheiben gefcoffen werden.

Art. 4. Jebem Mitgliebe find bie jum Bmede ber Erwerbung bes Bundesbeitrages gethanen Schuffe nach Anleitung ber Schieße inftruftion in ein Schießheft einzutragen. Budem find für jeden Berein Schießbuder nach Borfchrift ber Kompagnieschießbucher ju fuhren; lettere werben vom Bunde auf Berlangen jum Koftenpreise verabfolgt.

Auf fpateftens ben 15. Oftober hat jeber Berein, welcher auf einen Bunbesbeitrag Anfpruch macht, bei Berluft besfelben jum Ausweis ber gethanen 30 refp. 50 Schuffe und ber geforberten Brajifionsleiftung ber kantonalen Milltarbehörbe ju hanben bes eibgenöffischen Milltarbepartements eine Schlestabelle nach aufgestelltem Formular und in allen Autriken genau ausgefüllt einzusfenben.

Die tantonalen Militarbehörden haben biefe Schießtabellen bem eibgenössischen Militarbepartement mit ihrem Bifum verfeben successive bie spateftene ben 15. November einzusenben.

Dag eibgenössische Militarbepartement ift berechtigt, eine guts feeinenbe Kontrole ber Schieftomptabilitat eintreten ju laffer.

Faliche Eintragungen in Die Schiefhefte, Schiegbucher ober Tabellen werben burch Entzug bee Staatebeltrages, in gravirenben Fallen burch Ueberweifung bes Bereinevorftandes an ben Strafrichter geahnbet.

Art. 5. Denjenigen Bereinen, welche mit ihren Schießübungen gut geleitete und gut ausgeführte militarische Uebungen, wie Mariche, Sicherungsbienft, Tirailleurübungen im Feuer vor ber Scheibe verbinden, oder welche zwedmäßig angeordnete Schießübungen auf unbekannte Distanzen oder Belehrungsschießen auf größere Distanzen abhalten und welche über diese Uebungen einen Bericht zu Handen des eidgenössischen Militarbepartements eins geben, sowie Bereinen, welche das Bedingungsschießen nach Biff. 375 u. ff. der Schießinstruktion bis zu einer gewissen Stufe burchführen und darüber richtig gesuhrte Schießbucher vorlegen, tönnen vom Bunde besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Art. 6. Diejenigen gemäß Art. 104 ber Militarorganisation und Art. 2 bes Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Uebungen und Inspektionen ber Landwehr, ju Schießübungen verspsichteten Infanteristen, welche im gleichen Jahre in einem Bereine nicht wenigstens 30 Schuffe geschoffen haben, werben zur Erfüllung ihrer Schießpssicht, jedoch ohne Sold und Reisevergütung, ju besonderen Bereinigungen (obligatorischen Schießbsübungen) nach ben jeweiligen Anordnungen bes eidgenössischen Militardepartements bienftlich einberufen.

Der Nachweis ber in einem Berein erfüllten Schiesppflicht ift burch Einsendung bes von ben Bereinsvorständen visirten Schiesphefies an ben Settionschef zu handen bes Kreistommanbanten zu leiften. Die Ginsendung hat bis spätestens Ende Juli zu ers folgen.

Art. 7. Diejenigen Schiefvereine, welche gemäß Art. 225 ber Militarorganisation Anspruch auf Anweisung ber nothigen Schiefpplate zu machen im Falle find, haben ihr Begehren junachft bet ihren Gemeinben zu ftellen. Allfallige Returse im Falle ber